

Geschäftsnummer:
6 C 265/02

verkündet am
11.11.2003

-Krestel- JAng.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



ABSCHRIFT
Hervorhebungen
(kursiv/fett) nicht
im Original!

Amtsgericht Schorndorf

Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Angelika Klemm

Schorndorfer Str. 47, 71332 Waiblingen

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
RA. Lacker, Tannenbergr. 78, 70374 Stuttgart

gegen

Klaus Hitz

Schmalzgrasse 15, 73630 Remshalden

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:
RA. Dr. Grohmann u. Koll., Virchowstr. 20a, 90409 Nürnberg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schorndorf auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2003 durch Richter am Amtsgericht Dr. Krauss

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in

Höhe eines Betrages von 125 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: € 897,93

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten, einen Augenoptiker, geltend.

Die Klägerin, die Brillenträgerin ist, suchte am 18.03.2000 den Beklagten auf und teilte diesem mit, dass sie mit ihrer vorhandenen Brille nicht mehr klarkomme.

Der Beklagte führte bei der Klägerin daraufhin eine sogenannte optometrische Ausmessung nach einer bestimmten Methode durch und schlug der Klägerin vor, entsprechend der bei der Messung ermittelten Ergebnisse eine Prismenbrille zu fertigen.

Am 23.03.2000 erteilte die Klägerin dem Beklagten den Auftrag zur Fertigung einer Prismenbrille bestehend aus zwei Gleitsichtgläsern und einer Brillenfassung.

Am 10.07.2000 suchte die Klägerin den Beklagten zu einer Nachkontrolle auf.

Die Klägerin trägt vor, dass der Beklagte mit der Prismenbrille ihre Augen in eine Außenschiellstellung gebracht und damit eine medizinische Heilbehandlung durchgeführt habe. Hierzu sei der Beklagte jedoch nicht berechtigt gewesen, vielmehr hätte er sie zur Abklärung der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Behandlungsmethode zu einem Augenarzt schicken müssen. Spätestens als im Juli 2000 bei der Nachkontrolle die im März 2000 vorgetragenen Probleme nicht abgeklungen gewesen seien, wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, ihr zu raten, zur weiteren Ursachenklärung eine augenärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Der Beklagte habe auch die Gläser fehlerhaft bestimmt. Sie ist der Auffassung, der Beklagte sei ihr deshalb zum Ersatz der für die Brille aufgewandten Kosten verpflichtet.

Die Klägerin hat beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von € 897,93 nebst 10 % Zinsen hieraus seit 30.11.2001 zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Die von ihm durchgeführte Ausmessung stelle keine Heilbehandlung dar, sondern sei eine zum Berufsbild des Augenoptikerhandwerks zählende rein handwerkliche Tätigkeit. Die von der Klägerin in Auftrag gegebene Brille sei von ihm anhand der bei der Messung festgestellten Ergebnisse ordnungsgemäß hergestellt worden. Darüber hinaus seien etwaige Gewährleistungsansprüche der Klägerin verjährt.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens von Prof. Dr. med. G. Kolling, Universitätsklinikum Heidelberg (Bl. 147 ff d. A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

1.

Auf das Schuldverhältnis findet das BGB in der bis zum 31.12.2001 geltende Fassung Anwendung.

2.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Rückerstattung der an den Beklagten für die in Auftrag gegebene Brille geleisteten Vergütung zu.

a)

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten gem. §§ 651 Abs. 1, 635 BGB aF ist jedenfalls verjährt.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag mit Werkvertragscharakter, da es sich bei Brillen um nicht vertretbare Sachen handelt, weil die Brillengläser entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Patienten individuell hergestellt werden. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen der Klägerin bestimmt sich insomit nach § 638 BGB aF. Eine Abnahme ist vorliegend spätestens dadurch erfolgt, dass die Klägerin nach der Nachkontrolle am 10.07.2000 die Brille behalten hat, ohne sich erneut wegen aufgetretener Probleme an den Beklagten zu wenden. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Klage bei Gericht am 19.03.2002 war die sechsmonatige Verjährungsfrist somit abgelaufen. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung ausdrücklich erhoben. Es kann mithin dahingestellt bleiben, ob die vom Beklagten angefertigte Brille deshalb mangelhaft ist, weil nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. med. G. Kolling die Korrektur des rechten Auges zu hoch ist.

b)

Der Klägerin steht gegen den Beklagten auch unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung kein Schadensersatzanspruch zu. Der Beklagte hat keine nebenvertraglichen Verpflichtungen verletzt. **Der Beklagte hat**, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt, jedenfalls im Fall der Beklagten **keine heilkundliche Tätigkeit ausgeübt, die Augenärzten vorbehalten gewesen wäre. Hat der Beklagte somit mit der Anpassung der Brille keine heilkundliche Tätigkeit durchgeführt, so war er nicht verpflichtet, vor Anpassung der Brille die Klägerin zu einem Augenarzt zu schicken.** Ob der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, der Klägerin im Juli 2000 zu raten, einen Augenarzt aufzusuchen, nachdem nach dem Vorbringen der Klägerin ihre Beschwerden zu diesem Zeitpunkt trotz der neuen Brille nicht abgeklungen waren, kann dahingestellt bleiben. Ein etwaiges schuldhaftes Versäumnis des Beklagten im Juli 2000 kann für den Entschluss der Klägerin im März 2000 eine Prismenbrille fertigen zu lassen, nicht ursächlich gewesen sein.

3.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten auch unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten kein Rückerstattungsanspruch zu, da der Beklagte -wie ausgeführt- vorliegend keine heilkundliche Tätigkeit vorgenommen hat und deshalb kein ohne entsprechende Erlaubnis und deshalb unwirksamer Heilbehandlungsvertrag vorliegt.

Die Klage war in vollem Umfang abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

-Dr. Krauss-

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt - Beglaubigt
Schorndorf, den 13.11.2003
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts

-Kreste-
Justizangestellte